



Systemvertrag

Vertrag über Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vergütung	5
1.3	Vertragsbestandteile*	5
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	6
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	6
2.2	Leistungen nach der Abnahme	6
2.3	Vorgehensmodell	6
3	Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*	7
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems	7
4.1	Lieferung und Installation von Hardware	7
4.2	Vermietung von Hardware	7
4.3	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	7
4.4	Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit	8
4.5	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	9
4.6	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen	12
4.7	Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	12
4.8	Schulung	13
4.9	Dokumentation	14
4.10	Software Bill of Materials (SBOM)*	14
4.11	Sonstige Leistungen zur Systemerstellung	14
5	Systembetrieb und Systemservice	15
5.1	Arten von Systemserviceleistungen	15
5.2	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen	17
5.3	Kündigung von Systemserviceleistungen	17
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	18
5.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	18
6	Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*	18
7	Weitere Leistungen nach der Abnahme	19
7.1	Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme	19
7.2	Sonstige Leistungen nach der Abnahme	19
8	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	20
8.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	20
8.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	20
8.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	20
8.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	20
8.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	20
8.6	Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind	20
9	Termin- und Leistungsplan	21



Systemvertrag

10	Zahlungsplan, Rechnungen	21
11	Projektmanagement	22
11.1	Projektmanager/Projektleiter.....	22
11.2	Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers.....	22
11.3	Projektsteuerung/Projektkoordinierung.....	23
11.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests).....	23
12	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	23
12.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	23
12.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	23
12.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	23
12.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	23
12.5	Abbau und Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB); Beendigungsunterstützung.....	24
12.6	Entsorgung der Verpackung	24
13	Mitwirkung des Auftraggebers	24
14	Abnahme	25
14.1	Gegenstand der Abnahme.....	25
14.2	Testdaten.....	25
14.3	Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung	25
14.4	Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme	25
14.5	Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung.....	26
15	Mängelhaftung (Gewährleistung)	26
15.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems.....	26
15.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	26
15.3	Mängelmeldungen	26
15.4	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline	27
15.5	Teleservice*	28
15.6	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	28
16	Haftungsregelungen	28
16.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung.....	28
16.2	Haftung bei Verzug	28
16.3	Haftung für den Systemservice.....	28
16.4	Haftung für entgangenen Gewinn	28
17	Vertragsstrafen bei Verzug.....	29
17.1	Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems	29
17.2	Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*.....	29
18	Weitere Vereinbarungen	29
18.1	Garantien.....	29
18.2	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	30
18.3	Haftpflichtversicherung	30
18.4	Sicherheiten.....	30
18.5	Datenschutz, Geheimhaltung, Sicherheit, Compliance und Zertifikate/Erlaubnisse.....	31
18.6	Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	31



Systemvertrag

18.7	Kündigungsrecht des Auftraggebers.....	32
18.8	Sonstige Vereinbarungen	32



Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung und den Betrieb eines Gesamtsystems im Rahmen einer Konzession für Haftraumtelefonie und -multimedia

Zwischen dem

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz**

„Auftraggeber“

und



„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

1.1.1 Lieferung und Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung, Implementierung und der Betrieb von Haftraumtelefonie- und -multimediasystemen und bestimmten Softwareanwendungen (nachfolgend zusammen auch die „Systeme“) in den Justizvollzugsanstalten („JVA“ bzw. „JVAen“) des Landes Rheinland-Pfalz durch den Auftragnehmer sowie die Erteilung einer Dienstleistungskonzession für den kostenpflichtigen Betrieb dieser Systeme während der Vertragslaufzeit an den Auftragnehmer. Der Vertrag beinhaltet die Erstellung des im Vertrag beschriebenen Gesamtsystems durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages (einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*) sowie den Betrieb des Gesamtsystems, den Systemservice und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Das Gesamtsystem beinhaltet dabei die Lieferung, die Implementierung und den Betrieb von Haftraumtelefonie- und -multimediasystemen in den einzelnen in diesem Vertrag benannten JVAen, die teilweise in sich abgeschlossen sind, teilweise aber eine gemeinsame Infrastruktur (z.B. einheitliche Software, zentrale Server usw.) nutzen. Der Rollout der Systeme erfolgt per JVA nach einem zwischen den Parteien abgestimmten Rollout-Plan. Die Lieferung, Implementierung und Herstellung der Betriebsbereitschaft der Haftraumtelefonie- und -multimediasysteme in einer JVA stellt somit ein Teilprojekt dar, das – soweit vereinbart – einer Teilabnahme unterliegt. Das zu liefernde Gesamtsystem umfasst sämtliche vom Auftragnehmer zu liefernde Systeme in allen in diesem Vertrag benannten JVAen einschließlich der bereitzustellenden gemeinsamen Software und Infrastruktur.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

1.1.2 Konzession

Im Austausch für die Leistungen des Auftragnehmers gemäß Nummer 1.1.1 erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer hiermit für die Vertragslaufzeit eine Konzession zum Betrieb der Systeme (nur) in der im Vertrag festgelegten Form und zu den im Vertrag festgelegten Konditionen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit Insassen



Systemvertrag

der JVAen vergütungspflichtige Nutzungsverträge über die Nutzung der Systeme zu den in diesem Vertrag festgelegten kommerziellen Konditionen abzuschließen.

1.2 Vergütung

- Der Pauschalpreis* beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.
 - Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]
- Der Pauschalpreis* beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
 - Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]
- Es wird kein Pauschalpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Regelungen zur Vergütung ergeben sich aus Anlage Nr. 2 (Preisblatt). Die Lieferung, Implementierung und laufende Bereitstellung der Systeme erfolgen ohne Vergütung durch den Auftraggeber. Der kommerzielle Ausgleich für den Auftragnehmer erfolgt über die von den Nutzern der Systeme an den Auftragnehmer zu zahlenden laufenden Gebühren, die die Nutzer auf der Basis der zwischen ihnen und dem Auftragnehmer abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen bezahlen. Der Auftraggeber haftet nicht für die Zahlung der Vergütung durch die Nutzer oder dafür, dass die von den Nutzern an den Auftragnehmer gezahlte Vergütung für diesen wirtschaftlich auskömmlich ist.
- Soweit der Auftraggeber bestimmte Leistungen des Auftragnehmers für sich selbst in Anspruch nimmt (z.B. Schulungen), bezahlt er die aus dem Preisblatt ersichtliche Vergütung an den Auftragnehmer.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteile*

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 32 (Hauptteil) und den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung
1	Leistungsbeschreibung
2	Preisblatt
3	Lösungskonzept
4	Projektplan
5	Anforderungen/Richtlinien des Auftraggebers
6	Auftragsverarbeitungsvereinbarung

- Es gelten die Anlagen in oben genannter Rangfolge, die Anlage Nr. 6 hat jedoch Vorrang vor den anderen Anlagen. Der Hauptteil dieses Vertrags hat Vorrang gegenüber den Anlagen.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern 4.3.3 bzw. 4.4.3, d.h. sie gelten unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nummer 1.3.1 aufgelistet werden, ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und bei



Systemvertrag

Anwendbarkeit der Nummer 4.3.3.1 bzw. 4.4.3.1 in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden. Allerdings gelten für Standardsoftware* bzw. Teile von Standardsoftware* (Softwarekomponenten), die Open Source Software* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen und die Nummer 4.3.3.2 bzw. 4.4.3.2.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT System-AGB definiert.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT System-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers im Sinne von § 305 BGB gelten nicht, auch wenn sie in den vom Auftragnehmer bereitgestellten Anlagen zu diesem Vertrag referenziert werden, soweit ihre Geltung nicht ausdrücklich im Hauptteil dieses EVB-IT System-Vertrags vereinbart ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

- Lieferung von Hardware (Eigentum verbleibt beim Auftragnehmer)
- Vermietung von Hardware
- Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)
- Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z. B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*) gemäß Anlagen Nr. 1 und 3.
- Schulung
- Projektplanung und Projektmanagement
- Sonstige Leistungen: _____

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- Systembetrieb
- Systemservice (Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*, Support)
- Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems
- Sonstige Leistungen: _____

2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

- V-Modell XT*
- V-Modell XT* (Version/Stand) _____.
Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Organisationsspezifisches V-Modell XT* gemäß Anlage Nr. _____.



Systemvertrag

Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- Sonstiges Vorgehensmodell gemäß Anlagen Nr. 1 und 3.

3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*

- Die Systemumgebung* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 1.
 Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S) ¹

¹ HW = Hardware, SW = Standardsoftware*, IS = Individualsoftware*, S = Sonstige

- Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems

4.1 Lieferung und Installation von Hardware

Der Auftragnehmer liefert und installiert die nachstehend aufgeführte Hardware in den JVAen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP ¹	Menge	Einzelpreis ²	Gesamtpreis ²
1	Gemäß Anlage Nr. 1 und Anlage Nr. 3.		Vgl. Anlagen Nr. 1 und 3	Ohne Vergütung. Die von Nutzern zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem Preisblatt.	Ohne Vergütung. Die von Nutzern zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem Preisblatt.

Summe: N/A

- Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.1 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
 Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

Die Hardware verbleibt im Eigentum des Auftragnehmers. Die Gefahr der Beschädigung, des Abhandenkommens oder der Zerstörung trägt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist nicht für die Beschädigung oder Zerstörung der Hardware durch Nutzer haftbar, dieses Risiko trägt der Auftragnehmer.

Mit Ende der Laufzeit dieses Vertrages demontiert und entsorgt der Auftragnehmer die Hardware auf eigene Kosten und in Abstimmung mit dem Auftraggeber, soweit die Parteien nicht schriftlich eine andere Einigung treffen.

4.2 Vermietung von Hardware

[Nicht anwendbar].

4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

[Nicht anwendbar].

Kommentiert [GÖRG1]: Ggfs. noch ergänzen durch Einbeziehung von Produktinformationen aus dem Angebot, falls diese nicht im Lösungskonzept enthalten sind.



Systemvertrag

4.4 Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit

4.4.1 Leistungsumfang und Vergütung

Der Auftragnehmer stellt die nachstehend aufgeführte Standardsoftware* auf den von ihm zu liefernden Systemen bereit:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Vertragsdauer	Beginn	Vergütung
1	Gemäß Anlagen Nr. 1 und 3, insbesondere <ul style="list-style-type: none">- Software zur Nutzung durch die Nutzer (Spielepaket etc.)- Software zur Nutzung durch die jeweilige JVA und ggfs. die Nutzer, z.B. Anstaltsinformationsportal, digitales Verwaltungsverfahren- Betriebssystemsoftware für die gelieferten Systeme- Sicherheitssoftware (Firewalls etc.) für die Systeme	Für die Laufzeit dieses Vertrages gemäß Nummer 5.2	Ab Bereitstellung zur Abnahme in der jeweiligen JVA	Keine Vergütung durch den Auftraggeber. Die von Nutzern zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem Preisblatt.

- Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. ____ bis ____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.4.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

- Die Standardsoftware* aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. ____ wird im Sinne von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
 - Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
 - Der Auftragnehmer erklärt, dass er
 - sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware* aufnehmen wird
 - die Anpassungen gemäß Anlage Nr. ____ in die Standardsoftware* aufnehmen wird.
 - Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern
 - bis zur Abnahme des Gesamtsystems*
 - bis zu dem in Anlage Nr. ____ genannten Termin erfolgen wird.
- Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. ____.



Systemvertrag

4.4.3 Abweichende Lizenzbedingungen

4.4.3.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponente aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsberechtigt sind der Auftraggeber und die zu ihm gehörigen Behörden und Institutionen und ihre Mitarbeitenden, die Nutzer der Systeme (insbesondere Insassen der JVA) sowie Drittdienstleister/Lieferanten, die die Software im Rahmen ihrer Leistungserbringung an den Auftraggeber nutzen.
- Ziffer 2.3.1 EVB-IT System-AGB,

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.4.3.2 Regelungen für Open Source Software*

- Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.
 - Zusätzlich weist die vorgenannte Lizenz die weiteren Eigenschaften auf, die sich aus Anlage Nr. _____ ergeben.
- Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.
- Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.

4.4.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____.
- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. 1 in folgender Form: Installiert auf den Systemen bzw. – bei zentraler Bereitstellung – abrufbar über die Systeme,
- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage
- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.5.1 Leistungsumfang

- Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*

Gesamtsumme _____

- Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Tabelle Nummer 4.5.1, Spalte 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode*

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Projektverlauf rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen



Systemvertrag

für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine oder nur solche vorbestehenden Teile* ein, die Open Source Software* sind, entfällt die Vergütung.

4.5.2 Vergütung

- Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* beträgt pauschal ____ Euro.
- Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - mit einer Obergrenze in Höhe von ____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) ____ einzusetzen.
- Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT System-AGB wird die gemäß Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB geschuldete Überlassung am Markt nicht erhältlich, jedoch für die Bearbeitung der Individualsoftware* nötiger Werkzeuge* zusätzlich gemäß Anlage ____ vergütet.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer, die keine Open Source Software* sind, gilt Folgendes:

- Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt ____ Euro.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.

4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

4.5.3.1 Open Source Software*

Gemäß Ziffer 2.3.4.1 Absatz 1 EVB-IT System-AGB ist die Individualsoftware* inklusive aller vorbestehenden Teile **als Open Source Software*** zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt Folgendes: Die Bereitstellung der

- Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. ____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.
- Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. ____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen, **die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. Permissiven Lizenzen, z.B. MIT- oder ApacheLizenz > Version 1.0).
- Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. ____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. Reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).
- Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. ____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: ____.
- Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB muss die Bereitstellung der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. ____ unter **Verschaffung von ausschließlichen Nutzungsrechten** erfolgen.

Die Regelungen gemäß Ziffer 2.3.5 EVB-IT System-AGB bleiben von den vereinbarten abweichenden Nutzungsrechten unberührt.

4.5.3.2 Keine Bereitstellung als Open Source Software*

- Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absatz 1 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* **nicht als Open Source Software* (sondern als sog. proprietäre Software)** zur Verfügung gestellt; es gelten daher ausschließlich Absätze 2 ff. von Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB. Zudem gelten die Regelungen mit folgenden Maßgaben. Für die



Systemvertrag

- Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wird ein **ausschließliches Nutzungsrecht gewährt**.
- Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wird das **Recht zur gewerblichen Verwertung**, also insbesondere auch zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken **an beliebige Dritte** gewährt.
- Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ gelten **vorrangig** vor den Regelungen in Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB **die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____**.

Sonderregelungen für vorbestehende Teile* vorgenannter Individualsoftware*

- Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB ist der Auftraggeber zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst an beliebige Dritte berechtigt.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

4.5.3.3 Werkzeuge*

- Abweichend von Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)

- Hat der Auftraggeber sich kein ausschließliches Nutzungsrecht ausbedungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber für jede Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ an einen Dritten eine finanzielle Gegenleistung
 - in Höhe von _____% der in Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Vergütung
 - in Höhe von _____% der erzielten, mindestens aber eine angemessene Lizenzgebühr (netto)
 - gem. Anlage Nr. _____ zu zahlen.Die Lizenzrückvergütung ist insgesamt begrenzt auf
 - die gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ zu zahlende Vergütung, zuzüglich eines Aufschlages von _____%.
 - _____% der gemäß Nummer 4.5.1 zu zahlenden Vergütung.

4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen

- Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.3.4.5 EVB-IT System-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____ Kennzeichnung: _____.
- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.
- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.



Systemvertrag

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

4.6.1 Leistungsumfang

- Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 1.

4.6.2 Vergütung

- Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind nicht vergütungspflichtig.
 - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt _____ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

4.7.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

- Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wie in Anlagen Nr. 1, 3 und 4 (insbesondere im „Lösungskonzept“) beschrieben.

Der Auftragnehmer stimmt sich nach Zuschlagserteilung mit dem Auftraggeber ab und konkretisiert das Lösungskonzept und den Projektplan. Die finalen Versionen dieses Lösungskonzepts und des Projektplans werden zwischen den Parteien einvernehmlich vereinbart und im Anschluss – bei Bedarf – fortgeschrieben und (einvernehmlich) aktualisiert. Diese Dokumente sollen die vom Auftragnehmer bis zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des Gesamtsystems vorzunehmenden, erforderlichen Maßnahmen sowie die jeweils notwendigen Mitwirkungen des Auftraggebers beschreiben und konkrete Verantwortlichkeiten, Fristen und Termine festlegen. Die Termine sind verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.

Die Herstellung der Betriebsbereitschaft erfolgt jeweils für einzelne JVAen; für jede JVA wird ein Abnahmeverfahren gemäß den Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen (insb. der Leistungsbeschreibung) durchgeführt (Teilabnahme). Die Abnahme beinhaltet nur die Freigabe des Auftraggebers zum Konzessionsbetrieb der betreffenden Systeme, eine Bestätigung der technischen Vertragsgemäßheit der Systeme oder ein Verzicht auf ggfs. bestehende Rechte des Auftraggebers sind damit nicht verbunden. Mit der Abnahme der Systeme in der letzten JVA wird die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsvorgaben, das Funktionieren des Gesamtsystems (d.h. einschließlich des Zusammenwirkens der einzelnen Systeme in den JVAen (soweit erforderlich) und die Funktion zentraler Komponenten und Dienste getestet und abgenommen (Gesamtabnahme). Die Parteien vereinbaren im Zusammenhang mit der Detaillierung des Lösungskonzepts genaue Anforderungen für die Durchführung der Abnahme, konkrete Abnahmekriterien, Verantwortlichkeiten sowie verbindliche Termine und Fristen. Ergänzend gelten die Regelungen dieses Vertrages zur Abnahme (insbesondere Ziffer 12 EVB-IT System AGB) und (nachrangig) die gesetzlichen Bestimmungen.

4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden gem. Anlage Nr. _____ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.



Systemvertrag

4.7.3 Vergütung

- Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wird vom Auftraggeber nicht vergütet.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt _____ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.8 Schulung

4.8.1 Art und Umfang der Schulungen

- Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung ³	Gesamtpreis ³

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	NZ = Nutzerschulung AD = Administratorenschulung MP = Multiplikatorenschulung S = sonstige Schulung
2	Von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichender Ort der Schulung
3	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig

- Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nrn. 1 und 3.

4.8.2 Schulungsunterlagen

- Es werden Schulungsunterlagen gemäß Anlage Nr. 1 geschuldet.
- Soweit für die Individualsoftware* Nummer 4.5.3 ausschließliche Nutzungsrechte vereinbart sind, gilt dies abweichend von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB nicht für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____, die für den Auftraggeber individuell erstellt wurden. An diesen Schulungsunterlagen werden lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte * gemäß Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB eingeräumt.
- Für folgende Schulungsunterlagen werden von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichende weitergehende Nutzungsrechte vereinbart:
 - Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
 - Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird zusätzlich das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung gewährt.



Systemvertrag

- Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird zusätzlich das Recht zur Bearbeitung sowie Vervielfältigung und Verbreitung der Bearbeitungen gewährt.
- Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

- Die Vergütung für die in Nummer 4.8.1 vereinbarten Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist in Anlage Nr. 2 geregelt.
- Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.9 Dokumentation

- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.
- Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.
- Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzulegen.
- Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. _____.

4.10 Software Bill of Materials (SBOM)*

- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 für die nach diesem Vertrag überlassene bzw. erstellte Software*
 - im Format SPDX
 - im Format CycloneDX

zur Verfügung.

Soweit Systemserviceleistungen zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten* vereinbart ist, aktualisiert der Auftragnehmer die von ihm bereitgestellte Software Bill of Materials (SBOM)* für alle neuen Programmstände*, die er dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen muss, sofern sich aus den neuen Programmständen* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

4.11 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

4.11.1 Leistungsumfang

- Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemerstellung ergibt sich aus Anlagen Nr. 1, 3 und 4 sowie aus dem Lösungskonzept und dem Projektplan.

4.11.2 Vergütung

- Die sonstigen Leistungen werden vom Auftraggeber nicht vergütet.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Abschnitt 7
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.



Systemvertrag

Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

5 Systembetrieb und Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systembetriebs und des Systemservices (zusammen „Systemservice“) zum Betrieb der Systeme und der vereinbarten Dienste sowie zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems und zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Systemserviceleistungen

5.1.1 Systembetrieb

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem (einschließlich der vereinbarten Dienste) während der Vertragslaufzeit nach den Vorgaben dieses Vertrages, insbesondere der Leistungsbeschreibung, zu betreiben, d.h. alle Bestandteile des Gesamtsystems nach den vertraglich vereinbarten Parametern zur Nutzung durch die berechtigten Nutzer verfügbar zu halten. Die Systeme müssen mit der in Anlage 1 definierten Verfügbarkeit pro JVA (berechnet auf Basis 24/7) bereitgestellt werden.

5.1.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ wiederherzustellen.
- folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- gemäß Anlage Nr. 1 wiederherzustellen.

5.1.2.1 Störungsmeldung

5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

- Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. 1.

5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt

- an folgende Adresse: _____

Kommentiert [GÖRG2]: Im Nachgang ergänzen.

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input type="checkbox"/> E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	



Systemvertrag

gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.2.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

Es gelten die Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. 1.

Soweit dies in Anlage Nr. 1 nicht anders vereinbart ist, beginnen Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

5.1.2.3 Servicezeiten

Servicezeiten sind die Zeiträume, zu denen Personal des Auftragnehmers erreichbar ist und Fehlermeldungen entgegennimmt und bearbeitet. Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
Mo bis Fr	von 8 bis 17 Uhr
An Sonntagen	n/a
An Feiertagen am Erfüllungsort	n/a

Für bestimmte Störungen sieht Anlage Nr. 1 weitergehende Servicezeiten bzw. Pflichten des Auftragnehmers bei der Störungsbearbeitung vor, die vorrangig gelten.

5.1.2.4 Hotline

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline), zu folgenden Zeiten:

Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

5.1.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
 - des Gesamtsystems
 - der Systeme in den einzelnen JVAen



Systemvertrag

folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ zu vermeiden.

zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.4 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.3.1	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Leistung auf Anforderung des Auftraggebers	Leistung unverzüglich, sobald verfügbar
	1	Ja	Ja	Ja	N/A	Ja

Der Auftragnehmer installiert die Programmstände in eigener Verantwortung remote auf den Systemen bzw. auf den zentralen Systemkomponenten (je nach Erforderlichkeit). Ein Zutritt zu den Hafräumen ist hierfür nicht erforderlich und wird vom Auftraggeber nicht gewährt.

Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr. _____.

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.2.2.2 EVB-IT System-AGB und nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems

dem Tag nach der Abnahme der Systeme in der ersten JVA, die mit Systemen ausgestattet wird.

folgendem Datum _____

jeweils

für die feste Dauer von 60 Monaten ab dem ersten Tag nach der Gesamtabnahme (d.h. der Abnahme der Systeme in der letzten abgenommenen JVA).

für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)

für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer

zu erbringen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Laufzeit der Systemserviceleistungen durch schriftliche Mitteilung einseitig bis zu zweimal um jeweils zwölf Kalendermonate zu den jeweils geltenden Konditionen zu verlängern. Die Verlängerungsmittteilung muss dem Auftragnehmer mindestens drei Monate vor dem Ende der dann jeweils geltenden Laufzeitperiode zugehen. Mit Ablauf der Festlaufzeit bzw. der letzten Verlängerungsperiode enden die Systemserviceleistungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages vor Ablauf der festen Laufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.



Systemvertrag

- Ergänzend zu Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

5.4.1 Vergütung

- Der Systemservice erfolgt ohne Vergütung durch den Auftraggeber und ist durch die von den Nutzern an den Auftragnehmer zu zahlenden Gebühren abgedeckt.
- Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.
- Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal _____ Euro.
 - Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
- Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro monatlich.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- jährlich (zahlbar bis zum _____)
- einmalig zum _____
- gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

5.5.1 Teleservice*

- Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

6 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Software* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen.
 - Die Lizenzbestandsaufnahme ist spätestens binnen _____ Kalendertagen abzuschließen.
 - Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 8.
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt zu einem gesonderten Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.



Systemvertrag

Die SBOM* ist gemäß Ziffer 5.7 der EVB-IT System-AGB zu pflegen.

- Neue Programmstände* von Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten müssen stets
 - Open Source Software* sein,
 - Open Source Software* sein, für die ausschließlich von openCode* freigegebenen Lizenzen gelten, soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- Ist die Störungsbeseitigung oder die Überlassung neuer Programmstände* vereinbart, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte.
- Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber neue Programmstände* von Open Source Software* nur nachdem er diese in einer von ihm bereitgehaltenen, geeigneten Testumgebung auf Funktionalität und Eignung für die Zwecke des Auftraggebers erfolgreich getestet hat.
 - Abweichend von Satz 1 stellt der Auftraggeber eine hierfür geeignete Umgebung zur Verfügung
- Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Systemserviceleistungen zusätzlich zur Überlassung an den Auftraggeber auf derjenigen öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte zur Verfügung, auf der die gepflegte Software* hauptsächlich entwickelt und verwaltet wird. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Systemserviceleistungen umfasst jeweils, soweit dort vorhanden, auch den ausführbaren Code, die Pflege der Dokumentation, der Software Bill of Materials (SBOM)* und eines Verzeichnisses verwendeter Softwarekomponenten.

Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung durch den Auftragnehmer wie folgt:

 - auf der folgenden öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte: _____
 - auf openCode*.

7 Weitere Leistungen nach der Abnahme

7.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem (über den im Rahmen des Systemservice ohnehin geschuldeten Umfang hinaus) jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. 1 weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Rahmenbedingungen und ggfs. Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit derartige Anpassungen (nur) auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen (und sie nicht von den ohnehin bestehenden vertraglichen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfasst sind), erbringt der Auftragnehmer sie auf Basis eines von ihm gesondert vorzulegenden Angebots und gegen gesonderte Vergütung. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erbringt der Auftragnehmer die Leistungen entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB.

7.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme

7.2.1 Leistungsumfang

- Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

7.2.2 Vergütung

- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
 - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.
- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.
- Soweit ausdrücklich vereinbart ist, dass der Auftraggeber für bestimmte sonstige Leistungen nach der Abnahme dem Auftragnehmer eine Vergütung bezahlt, und keine Pauschalvergütung vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach Aufwand gemäß Nummer 8.
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.



Systemvertrag

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3 je Tag
Kategorie	Vgl. Anlage Nr. 2 (Preisblatt).						

8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers in den in Anlage Nr. 1 für die Leistungserbringung definierten Zeitfenstern erbracht.

8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT System-AGB wird Folgendes vereinbart:
Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.4.2 Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

8.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind

- Die im Preisblatt für die vom Auftragnehmer an die Nutzer zu erbringenden Leistungen festgelegten Preise sind grundsätzlich für die Laufzeit fest vereinbart. Stellt der Auftraggeber während der Vertragslaufzeit (frühestens aber nach Ablauf von 24 Monaten ab Zuschlag) eine erhebliche Abweichung zwischen den vereinbarten Preisen und dem dann geltenden Marktpreis für vergleichbare Leistungen fest, ist der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, mit diesem über eine angemessene Absenkung der Preise zu verhandeln. Verweigert der Auftragnehmer eine solche Absenkung, ist er auf



Systemvertrag

Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Weigerung unter Vorlage detaillierter Daten über die ihm für die Leistungserbringung entstehenden Kosten ausführlich und nachvollziehbar zu begründen.

9 Termin- und Leistungsplan

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BB ² , BBTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	MS = Meilenstein
2	BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
3	BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
4	TA = Teilabnahmetermin
5	VE = Vertragserfüllungstermin*

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 4. Er kann von den Parteien einvernehmlich (über das vertragliche Änderungsverfahren) fortgeschrieben werden.

10 Zahlungsplan, Rechnungen

- Der Auftraggeber leistet zum _____ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von _____ Euro Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB.
- Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Termin gemäß Nummer 9, lfd. Nr.	Art der Zahlung AZ ¹ , TZ ² , SZ ³	Betrag	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	AZ = Abschlagszahlung*
2	TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.
3	SZ = Schlusszahlung

- Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

EVB·IT

Systemvertrag

- Rechnungen sind nach den Vorgaben der folgenden E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen
 - E-Rechnungsverordnung des Bundes - ERechV
 - ERechVO des Landes Rheinland-Pfalz

Dabei ist folgende Leitweg-ID _____ zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder _____ gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- Für die Rechnungsstellung gilt abweichend davon die folgende Regelung: _____

11 Projektmanagement

11.1 Projektmanager/Projektleiter

des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):

Art des Kontakts	Gesamprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

des Auftraggebers:

Art des Kontakts	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

11.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT System-AGB folgende weitere Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Kommentiert [GÖRG3]: Nach Zuschlag zu ergänzen.

Kommentiert [GÖRG4]: Nach Zuschlag einzufügen.



Systemvertrag

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten

11.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich aus

- dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
- folgenden Vereinbarungen gemäß Anlagen Nr. 1 und 3.

11.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Ergänzend/abweichend zu Ziffer 17 EVB-IT System-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt:

- in dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
- in Anlage Nr. _____.

12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlagen Nr. 1 und 3.

12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 5 zu beachten;
- sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen;
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlagen Nr. 1 und Nr. 5 sowie alle weiteren Hinweise des Auftraggebers zur Leistungserbringung in den JVAen zu beachten;
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

12.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf, es sei denn, diese sind in diesem Vertrag ausdrücklich vereinbart.
- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

12.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,



Systemvertrag

- verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

- In Ergänzung zu Ziffer 6.4 der EVB-IT System-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung des Gesamtsystems insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

12.5 Abbau und Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB); Beendigungsunterstützung

- Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. _____ aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in der Nummer 4.1 genannter Hardware.
- Der Auftragnehmer übernimmt den Abbau der Systeme nach Vertragsende und – soweit der Auftraggeber darauf nicht verzichtet – den Rückbau der Räume in den vor Einbau bestehenden Zustand. Die Entsorgung der Systeme obliegt dem Auftragnehmer.

- Unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertrages wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Überleitung der Leistungen auf einen nachfolgenden Anbieter, bei dem es sich um den Auftraggeber oder um einen Dritten handeln kann („Nachfolgeprovider“), auf Anforderung des Auftraggebers im angeforderten Umfang unterstützen. Soweit der Auftragnehmer hierfür Leistungen erbringen muss, die er nicht ohnehin nach diesem Vertrag schuldet, wird der Auftraggeber diese nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vergüten. Die Vergütungspflicht gilt nicht, soweit die Vertragsbeendigung durch eine Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund erfolgte.

Insbesondere wird der Auftragnehmer im Rahmen der Beendigungsunterstützung sämtliche bei ihm oder seinen Subunternehmern im Besitz befindlichen und dem Auftraggeber gehörenden oder den Auftraggeber betreffenden Daten, Dokumente und Materialien in einem vom Auftraggeber bezeichneten üblichen Format herausgeben. Soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Aufbewahrung der Daten, Dokumente und Materialien verpflichtet ist oder diese Daten, Dokumente und Materialien noch zur Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber oder zur Durchführung der Beendigungsunterstützung benötigt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Kopie der jeweiligen Daten und Dokumente zu behalten.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber außerdem diejenigen Informationen zu den Leistungen liefern, die der Auftraggeber zur Vorbereitung einer Ausschreibung zur Bestimmung eines Nachfolgeproviders benötigt und über die er nicht selbst verfügt. Zur Offenbarung von Betriebsgeheimnissen ist der Auftragnehmer dabei nicht verpflichtet.

Im Rahmen der Überleitung der Leistungen auf den Nachfolgeprovider kann es dazu kommen, dass für einen begrenzten Zeitraum die Leistungen des Nachfolgeproviders parallel zu denen des Auftragnehmers angeboten werden. Ansprüche des Auftragnehmers ergeben sich daraus nicht.

Darüber hinaus wird der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers (und soweit vergaberechtlich zulässig) bestimmte Leistungen nach Wahl des Auftraggebers ganz oder teilweise auch nach Wirksamwerden der Kündigung zu den im Vertrag vereinbarten Konditionen übergangsweise weiter erbringen, soweit dies aus Sicht des Auftraggebers erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Übertragung der Leistungen auf den Nachfolgeprovider sicherzustellen. Insoweit gilt dieser Vertrag dann fort. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem eigentlichen Ende des Vertrages. Die Anforderung zur Fortsetzung der Leistung erfolgt durch den Auftraggeber dabei jeweils für einen Zeitraum von mindestens einem Monat mit einer Vorankündigungsfrist von ebenfalls mindestens einem Monat. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung ist die Anforderung unverzüglich nach Kenntnis vom Vertragsende zu stellen, soweit derartige Leistungen benötigt werden.

12.6 Entsorgung der Verpackung

- Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 EVB-IT System-AGB).

13 Mitwirkung des Auftraggebers

- Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):



Systemvertrag

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationspezifischen V-Modell XT* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlagen Nr. 1, 3 und 4. Sonstige Mitwirkungspflichten gelten nur bei entsprechender Vereinbarung der Parteien (mindestens in Textform).

14 Abnahme

14.1 Gegenstand der Abnahme

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer 8 vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

- Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Nummer 4.7.1 sowie Anlage Nr.1.
- Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft*.

14.2 Testdaten

- Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlagen Nr. 1 und 3.

14.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

- Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB): _____.
- Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 2 EVB-IT System-AGB): _____.
- Ort der Funktionsprüfung (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.
- Ort der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.
- Ort, Inhalt und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlagen Nr. 1, 3 und 4 (ergänzend zu Ziffern 12.3 und 12.4 EVB-IT System-AGB).
- Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB beträgt der Zeitraum für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils _____.
- Die Durchführung der Funktionsprüfung erfolgt abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.

14.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projektplans (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung/des Probetriebs und der (Teil- und Gesamt-) Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. 1.



Systemvertrag

14.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

- Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ die dort genannten Mängelklassen vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB werden die Auswirkungen der bei der Funktionsprüfung gefundenen Mängel in Anlage Nr. _____ vereinbart.

15 Mängelhaftung (Gewährleistung)

15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems

- Der Auftragnehmer ist zur Mängelhaftung in Bezug auf alle Komponenten des Gesamtsystems während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet. Ansprüche des Auftragnehmers in Bezug auf einen konkreten Mangel verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Kenntnis des Auftraggebers von dem entsprechenden Mangel. Eventuelle Pflichten des Auftragnehmers gegenüber Nutzern im Zusammenhang mit Mängeln bleiben unberührt.
- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.
- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten* _____ gilt.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

15.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

- Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

15.3 Mängelmeldungen

- Die Meldung und Bearbeitung von Mängeln erfolgt im Rahmen des Systemservice; es gelten die Regelungen zum Systemservice in Nummer 5.1.2.

15.3.1 Form der Mängelmeldung

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. _____.

15.3.2 Adresse für Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt:

- an folgende Adresse:

Adressdaten	
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input type="checkbox"/> E-Mail:	

Kommentiert [GÖRG5]: Im Nachgang ergänzen.



Systemvertrag

Adressdaten	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline

Die Bearbeitung von Mängeln erfolgt im Rahmen des Systemservice; es gelten die Regelungen zum Systemservice in Nummer 5.1.2

15.4.1 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

Für die Zeit bis zur Verjährung der Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

15.4.2 Servicezeiten

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

15.4.3 Hotline

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr



Systemvertrag

Tag	Uhrzeit
An Sonntagen	von ____ bis ____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von ____ bis ____ Uhr

Weitere Vereinbarungen zur Hotline (Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. _____.

15.5 Teleservice*

Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

15.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.7 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

16 Haftungsregelungen

16.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

Abweichend von Ziffer 15.1 und 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt für jede der beiden Parteien die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen des Vertrages pro Kalenderjahr für alle in dem Kalenderjahr stattfindenden Schadensereignisse insgesamt

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

Der Auftragswert gemäß EVB-IT System AGB wird auf EUR 10.000.000,00 festgelegt.

16.2 Haftung bei Verzug

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes*.

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

16.3 Haftung für den Systemservice

Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt 2.000.000,00 Euro pro Vertragsjahr.

Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.

Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice

minimal das ____ fache (statt des Doppelten)

maximal das ____ fache (statt des Vierfachen)

der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservices zu zahlen ist. Ziffer 15.2 letzter Satz EVB-IT System-AGB bleibt unberührt.

16.4 Haftung für entgangenen Gewinn

Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.



Systemvertrag

17 Vertragsstrafen bei Verzug

17.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer 9 festgelegten Termine.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB wird bei Verzug der Leistung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

17.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. 1 Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 5.1.1.2 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nach der Abnahme des Gesamtsystems vereinbart.
- Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Nutzern für Zeiträume ein Nutzungsentgelt zu berechnen, in denen die betreffenden Leistungen dem Nutzer nicht zur Verfügung stehen (z.B. aufgrund von Defekten), es sei denn, der Nutzer hat dies zu vertreten. Anwendbare pauschale Nutzungsentgelte sind pro rata temporis zu reduzieren.
- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 15.4.1 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.

18 Weitere Vereinbarungen

18.1 Garantien

18.1.1 Auftragnehmergarantien

- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 15 und Ziffer 13 EVB-IT System-AGB) vereinbarten Mängelhaftung eine Haltbarkeitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in der Anlage Nr. _____ erfolgt.
- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 15 und Ziffern 13, 14 EVB-IT System-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. _____ erfolgt.

18.1.2 Herstellergarantien

- Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Tabelle und lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 4	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Umfang der Leistung im Garantiefall (z.B. VOS/BIS ¹)
lfd. Nr.				

Fußnote	Erläuterung
1	VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort) BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)



Systemvertrag

- Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. _____.

18.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

18.2.1 Übergabe des Quellcodes*

- Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.
- Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht in den Standard übernommen werden, gemäß Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
 - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
 - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 18.2.1 unberührt.

18.2.2 Hinterlegung des Quellcodes

- Es wird gemäß Ziffer 18.3 EVB-IT System-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* folgender Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB) vereinbart.

Lfd. Nr. aus Tabelle	Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung	Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung ja/nein
Tabelle lfd. Nr.	Hinterlegungsstelle: Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.	

18.3 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

18.4 Sicherheiten

18.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft

- Die Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft statt 100% der Vorauszahlung _____ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100% der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

18.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es werden für die Vertragserfüllung folgende Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten vereinbart:

- Vertragserfüllung

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:



Systemvertrag

- Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit ____% des Erstellungspreises*.
- Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB wird die teilweise Rückgabe der Sicherheit nach Teilabnahmen gemäß Anlage Nr. ____ geregelt.
Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB verlangen.

- Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

- Abweichend von Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit ____% des Auftragswertes*.

ODER

18.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB vereinbart.

- kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit

Höhe der Sicherheit:

- Abweichend von Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung ____% des Erstellungspreises* und für die Mängelhaftung ____% des Erstellungspreises*.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB verlangen.

18.5 Datenschutz, Geheimhaltung, Sicherheit, Compliance und Zertifikate/Erlaubnisse

- Ergänzend zu Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlagen Nr. 1 und 5.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 6 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß DSGVO).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. ____.
- Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen (auch gegenüber den Nutzern) in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Er unterhält während der gesamten Vertragslauf alle für seine Leistungserbringung erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zertifikate. Der Auftragnehmer wird seine Rechtsverhältnisse zu den Nutzern der Systeme streng nach den Vorgaben der Anlage Nr. 1 und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften gestalten (z.B. Verbraucherschutzrecht, Datenschutzrecht, soweit anwendbar). Ein nicht nur unwesentlicher Verstoß gegen diese Anforderungen stellt einen Grund zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund für den Auftraggeber dar, sofern der Verstoß (falls er heilbar ist) nicht unverzüglich nach Zugang einer entsprechenden Rüge (mindestens in Textform) des Auftraggebers geheilt wurde.

18.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- die in Anlage Nr. ____ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.



Systemvertrag

folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

18.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers

Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur vorzeitigen außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- die Gesamtabnahme verzögert sich um mehr als drei Monate gegenüber dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Termin;
- die vereinbarte monatliche Verfügbarkeit wurde in drei aufeinander folgenden Monaten in zwei oder mehr JVAen unterschritten.
- die vereinbarte monatliche Verfügbarkeit wurde in einem Kalenderjahr insgesamt mindestens zehn Mal (d.h. z.B. in zehn Monaten in derselben JVA oder zehn Mal in verschiedenen JVAen) unterschritten.
- der Gesamtbetrag der vom Auftragnehmer in einem Kalenderjahr zu zahlenden Vertragsstrafen übersteigt 20.000,00 Euro.

Der Auftraggeber kann die außerordentliche Kündigung fristlos oder mit einer angemessenen Frist aussprechen, die ihm die Überleitung der Leistungen auf einen Nachfolgeprovider ermöglicht.

18.8 Sonstige Vereinbarungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- die Anforderungen der in Anlage Nr. 1 genannten Muss-Kriterien; sowie
- die Anforderungen der in Anlage Nr. 1 genannten Kann-Kriterien in dem von ihm in Anlage Nr. 3 beschriebenen Umfang; sowie
- die Anforderungen der von ihm in Anlage Nr. 3 vorgelegten oder gemäß Anlage Nr. 1 vorzulegenden bzw. zu unterhaltenden Konzepte

während der Laufzeit dieses Vertrages durchgehend zu erfüllen und während der Laufzeit dieses Vertrages alle Zertifikate, Erlaubnisse; Zusicherungen und Genehmigungen aufrecht zu erhalten, zu deren Vorhaltung er nach Anlage Nr. 1, Anlage Nr. 3 oder gesetzlich verpflichtet ist.

Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Datum, Auftraggeber

Datum, Auftragnehmer